

---

**Von:** @lnd.landsh.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 1. März 2023 15:24  
**An:**  
**Betreff:** Gemeinde Rantau: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 und 1.FNPÄ;  
Stellungnahme Untere Forstbehörde

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Sehr geehrte

zu dem o.a. Planverfahren wird die Waldfeststellung gemäß der Biotopkartierung von BBS-Umwelt vom 21.09.2022 bestätigt.

Die Waldgrenze bzw. die 30 m Waldabstandlinie gemäß der Biotopkartierung ist in die Karte Teil A: Planzeichnung übernehmen.

Im südwestlichen Bereich südlich der Kossau ist die Waldfeststellung nicht gemäß Biotopkartierung übertragen.

Zum Baufenster Nr. 10 kann das Einvernehmen wegen erheblicher Unterschreitung des Waldabstandes um ca. 20 m auf verbleibende, ca. 10 m nicht erteilt werden.

Es besteht jedoch Bestandsschutz für das Gebäude.

Für das Baufenster 12 wird das Einvernehmen für die nördlich angrenzende Baulinie (Waldabstand ca. 20 m) mit Vorbehalt der geeigneten Eigenschaften der baulichen Anlage im Baugenehmigungsverfahren in Aussicht gestellt.

### **Waldabstand nach § 24 LWaldG**

und  
**Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 30. August 2018 - V 545 - 20155/2018 -**

Die Flächen für den Wald werden entsprechend der Waldfeststellung der Forstbehörde festgesetzt.

Zusätzlich wird der erforderliche Waldabstand gem. § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) von 30 m nachrichtlich in die Planurkunde übernommen.

Diese Festsetzungen sowie die nachrichtliche Übernahme des erforderlichen Waldabstandes stellen für die Grundstückseigentümer keine Änderung der Bebaubarkeit ihrer Grundstücke dar. Die Waldeigenschaft wird nicht durch die Festsetzungen dieser Bauleitplanung, sondern durch den faktisch in der Örtlichkeit vorhandenen Wald bzw. die Waldfeststellung der Forstbehörde begründet.

Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern

für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es nicht zulässig,

Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.

Dies gilt nicht für genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gemäß § 69 der Landesbauordnung sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden.

Der vorgeschriebene Waldabstand hat den Zweck einer wechselseitigen Schutzwirkung einerseits für den Wald, andererseits für angrenzende Bauvorhaben wie z.B. die Errichtung von Gebäuden und damit ggf. auch für darin sich aufhaltende Personen. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet auch dann über eine (weitere) Unterschreitung des Waldabstands, wenn es sich um ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach § 63 Abs. 1 LBO (z.B. verfahrensfreies Gartenhaus, Garage oder Carport) handelt. Die Verfahrensfreiheit nach § 63 LBO bezieht sich nur auf die formellen Aspekte des Baurechts, befreit ein Vorhaben jedoch nicht von den Anforderungen anderer Rechtsvorschriften wie z.B. dem Forstrecht.

Unterschreitungen des Waldabstandes können gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 LWaldG durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde zugelassen werden, wenn eine Gefährdung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 LWaldG nicht zu besorgen ist. Absatz 1 Satz 1 benennt dabei folgende Gefährdungen:

- Auslösung von Waldbränden durch die baulichen Anlagen
- Gefährdung der Waldbewirtschaftung
- Gefährdung der Walderhaltung
- Gefährdung der für den Naturschutz besonders bedeutsamen Waldränder
- Gefährdung von baulichen Anlagen durch Windwurf
- Gefährdung von baulichen Anlagen durch Waldbrand

Eine Ausnahme von dem Verbot der Unterschreitung des Waldschutzstreifens (dargestellt durch Baugrenzen) erfordert, dass in der konkreten Situation die Gefahren, vor denen der Waldschutzstreifen schützen soll, also Gefahren für den Wald einerseits sowie von dem Wald auf ein Bauvorhaben ausgehende Gefahren andererseits, praktisch ausgeschlossen, zu vernachlässigen oder vermeidbar sind (Brandgefährdung des angrenzenden Waldes, Windwurfgefahr, Walderhaltung, Waldbewirtschaftung, Naturschutz und Landschaftspflege etc.).

In dem vorliegenden Planverfahren sind aufgrund der Eigenschaften (Laubwald aus Erle und Weide mit niedriger Wuchshöhe) und Lage der Waldflächen zu den baulichen Anlagen auf einem gut wasserversorgten Standort am Nordufer der Kossau sind die waldseitigen Voraussetzungen für die Zulassung einer Unterschreitung des Waldabstandes im Grundsatz gegeben.

Das Einvernehmen für eine Unterschreitung des Waldabstandes wird mit der Darstellung von Baugrenzen innerhalb des 30 m Waldschutzstreifen für zukünftige Bauvorhaben in Aussicht gestellt (hier: Baufenster 12).

Im 30 m Waldschutzstreifen sind bauliche Anlagen mit unzureichendem Brandschutz, unzureichender statischer Eigenschaften (Lastfall Baumfall), in Holzbauweise, mit Feuerstätten, Reetdächern,

Wintergärten oder ähnliche Anbauten nicht geeignet für eine Zulassung der Unterschreitung. Dieses in Aussichtstellung erfolgt mit der Bedingung dass bei Bauanträgen die Tatbestandsmerkmale (Merkmale einer insgesamt zu vernachlässigenden Gefahrensituation wie z.B. ausreichender Brandschutz)

für die Erteilung einer Ausnahme vom 30 m Waldabstand zum Zeitpunkt der Genehmigung vorliegen.

Die Unterschreitung des Waldabstands liegt im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde. Diese entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde.

Die in Aussichtstellung der Zulassung einer Unterschreitung des Waldabstandes mit der Darstellung von Baugrenzen innerhalb des 30 m Waldabstandes erfolgt unter Vorbehalt einer Einzelfallprüfung der für eine Unterschreitung des Waldabstandes erforderlichen baulichen Voraussetzungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

In der Baugenehmigung können Maßnahmen an den baulichen Anlagen (z.B. Brandschutz, Statik) zur Vermeidung bzw. Verringerung einer Gefahrensituation als Nebenbestimmung aufgenommen werden.

**Hinweise zur Unterschreitung des 30 Meter-Waldabstands nach § 24 LWaldG; nachrichtliche Übernahme des Waldabstandes in Bebauungspläne oder andere Satzungen**

Nach § 24 Abs. 2 LWaldG i.V.m. § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Waldabstand nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB zu übernehmen.

Will die Gemeinde im Rahmen der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB den Waldabstand durch die Festsetzung überbaubarer Flächen unterschreiten, ist das Einvernehmen der Forstbehörde erforderlich, wenn die Unterschreitung des Waldabstands Voraussetzung für die Zulassung eines Vorhabens ist.

Soweit auf der Ebene des Flächennutzungsplanes durch die Baugebietsabgrenzung die Unterschreitung des Waldschutzstreifens offensichtlich erforderlich wird (z.B. im Falle der parallelen Aufstellung eines Bebauungsplanes), muss die Gemeinde eine Inaussichtstellung der Genehmigung zur Unterschreitung des Waldabstandes bei der zuständigen Behörde einholen und der Plangenehmigungsbehörde für die Flächennutzungsplanung vorlegen. Die Zulassung einer Unterschreitung des Waldabstandes zum vorhandenen Wald kann mit Maßgaben (z.B. Verbot von Feuerstätten mit festen Brennstoffen, Verbot von Reetdächern) verbunden werden.

**Hinweis zur eigentumsrechtlichen Qualität der Waldabstandsregelung des Landeswaldgesetzes:** Grundsätzlich ist das Verbot, im Waldschutzstreifen bauliche Anlagen zu errichten, keine Enteignung, sondern eine Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art 14 Abs. 1 S 2 GG, durch die die dem Grundstück aufgrund seiner Lage selbst anhaftenden immanenten Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse lediglich nachgezeichnet werden.

**Hinweis zum Bestandschutz:** Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2013 (Amtsblatt S.-H. 2013, S. 793) mit der Berichtigung vom 01.10.2013 (Amtsblatt S.-H. 2013, 872): Gemäß Nr. 2 des letzten Absatzes des Runderlasses sind Bauunterhaltungsmaßnahmen, Um- und Erweiterungsbauten ohne gesonderte Zulassung erlaubt, soweit der Bestandsschutz reicht; es sei denn, die Maßnahmen erhöhten die vorhandene Gefahrenlage.

Mit freundlichen Grüßen



Landesamt für Landwirtschaft  
und nachhaltige Entwicklung  
Schleswig-Holstein  
Untere Forstbehörde Kiel, Plön, NMS  
LLUR 335  
Memellandstraße 15  
24537 Neumünster